

TOP 2:

Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (Beitragssatzgesetz 2014)

Drucksache: 60/14

Mit dem Gesetz, das auf einen Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zurückgeht, sollen die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 2014 festgesetzt werden. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung soll für das Jahr 2014 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent betragen. Diese Beitragssätze entsprechen damit den bisherigen Sätzen für das Jahr 2013. Vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soll damit Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährleistet werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 17. Sitzung am 20. Februar 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung angenommen.

Die beteiligten Ausschüsse, der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

